

Sparte GEWERBE UND HANDWERK

110 Landesinnung der Metalltechniker

Beschluss der Fachgruppentagung am 11.09.2018

Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Grundumlage wird für das Jahr 2019 als Kombination wie folgt festgelegt:

1. Ein fester Betrag pro Berufszweig
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau;
Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau;
Metalltechnik für Land- und Baumaschinen;
Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer;
sowie aller Sonstigen;EUR 0,00

2. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Promille 1,70 ‰ für die Berufszweige
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau;
Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau;
Metalltechnik für Land- und Baumaschinen;
Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer;
sowie aller Sonstigen

3. Pro Betriebsstätte in den Berufszweigen
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau;
Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau;
Metalltechnik für Land- und Baumaschinen;
Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer;
sowie aller Sonstigen ein fester Betrag.....EUR 220,00
HöchstbetragEUR 600,00

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die
Grundumlage in Höhe vonEUR 110,00
zu entrichten.

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. Die Rechtsformstaffel gemäß § 123 Ab. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.

Dieser Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.